

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Hinterbliebene von Personen, die im Zuge der Niederschlagung des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 in der ehemaligen DDR durch Polizei oder andere Einsatzkräfte ohne Gewahrsamnahme und Verurteilung getötet worden sind, sind nach geltendem Recht nicht von der Regelung über Unterstützungsleistungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) erfasst. Ziel ist es, ihnen den Zugang zu diesen sozialen Ausgleichsleistungen zu ermöglichen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll den nächsten Angehörigen der Todesopfer im Zusammenhang mit der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 eine späte Genugtuung zuteil werden. Sie sollen in den Kreis der Antragsberechtigten nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aufgenommen werden, um von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Leistungen erhalten zu können, ohne dass auf ihre wirtschaftliche Situation abgestellt wird. Dazu ist es erforderlich, dass das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz entsprechend ergänzt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Kosten, die aufgrund der Einbeziehung der Hinterbliebenen dieser Opfergruppe in den Kreis der antragsberechtigten Personen nach § 18 StrRehaG entstehen werden, werden auf jährlich ca. 600 000 Euro geschätzt. Sie sind vollständig vom Bund zu tragen. Bei der Kostenabschätzung ist zu berücksichtigen, dass die jährlich veranschlagte Summe sich in den Folgejahren durch die generelle Degression bei Folgeanträgen auf Unterstützungsleistungen kontinuierlich verringern wird.

Die bereits geplanten Mittel, die für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für die kommenden Haushaltsjahre vorgesehen sind, dürften sich aufgrund der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten insgesamt nicht erhöhen.

Den Ländern, die in einem vorgeschalteten verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren über den Antrag der Hinterbliebenen auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung zu entscheiden haben, um den Hinterbliebenen den Zugang zu den Unterstützungsleistungen zu bescheinigen, werden keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstehen. Die Länder haben ohnehin bis zum Auslaufen der Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen zum 31. Dezember 2007 Behörden und Personal vorzuhalten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Dem § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet ihr Leben verloren haben, soweit eine Entscheidung nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergangen ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Anwendungsbereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist durch den Gesetzgeber im Wesentlichen auf die Opfer der DDR-Strafjustiz beschränkt. Mit dem Zweiten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) wurde diese Beschränkung bereits einmal durchbrochen, indem den nächsten Angehörigen der Maueropfer ein Antragsrecht auf Unterstützungsleistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge eingeräumt wurde. Für die Angehörigen dieser speziellen Opfergruppe, die weder die Voraussetzungen des politischen Gewahrsams noch die einer politisch motivierten und damit der strafrechtlichen Rehabilitierung zugänglichen Verurteilung erfüllten, wurde diese Ausnahmeregelung konzipiert. Dieser Regelungsgedanke soll auch auf die Hinterbliebenen der Todesopfer der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 erstreckt werden. Den nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kindern und Eltern) soll die Möglichkeit eröffnet werden, Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu erlangen.

Zum Nachweis ihrer individuellen Berechtigung zur Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG benötigen die Hinterbliebenen eine Bescheinigung nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG). Das Vorschalten einer Verwaltungsentscheidung folgt dem Grundsatz, dass jegliche Leistungsgewährung durch die Stiftung die Vorlage eines Gerichtsbeschlusses oder einer Behördenbescheinigung über den Anspruchsgrund erfordert.

B. Kosten

1. Kosten durch die Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Die Hinterbliebenen der Todesopfer des 17. Juni 1953, die nicht bereits jetzt Zugang über eine strafrechtliche Rehabilitierung des Betroffenen zu den Ausgleichsleistungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes haben, bilden eine zahlenmäßig kleine Personengruppe. Soweit eine Kostenabschätzung der für sie zu veranschlagenden Mittel für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG überhaupt getroffen werden kann, ist von ungefähr 600 000 Euro im Jahr der Erstantragsstellung auszugehen. Diese Kosten sind vollständig vom Bund zu tragen. Die für die für die nächsten Haushaltsjahre bereits geplanten Bundesmittel für Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz dürften indessen ausreichend sein, diesen Mehrbedarf mit abzudecken.

2. Verwaltungskosten

Den Ländern dürften durch die Gesetzesänderung, von der sie mittelbar durch das Vorschalten der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung betroffen sind, keine zusätzlichen

Verwaltungskosten entstehen. Sie müssen ohnehin bis zum Auslaufen der Antragsfristen für das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz am 31. Dezember 2007 Personal und Verwaltungskapazität vorhalten.

3. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

C. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Bislang können die nächsten Angehörigen der Todesopfer des 17. Juni 1953 – der Kreis der nächsten Angehörigen ist in § 18 Abs. 3 Satz 1 StrRehaG definiert – keine Leistungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten.

Ihre versorgungsrechtliche Behandlung ist durch ein Rundschreiben zur Versorgung der Opfer des 17. Juni 1953 des damaligen Bundesministeriums für Arbeit (BMA), wonach sie direkten Zugang zum Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben, geregelt. Im Falle einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung der Betroffenen besteht zudem für die Hinterbliebenen über das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (vgl. § 4 VwRehaG) ein mittelbarer Zugang zu den Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes.

Die nächsten Angehörigen von Personen, die ihr Leben infolge von Übergriffen der Polizei und anderer Einsatzkräfte bei der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 ohne politisch motivierte Gewahrsamsnahme und/oder Verurteilung verloren haben, sollen künftig ebenfalls Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG beanspruchen können. Diese Leistungen werden von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge auf Antrag bewilligt und ausgezahlt. Dazu erfolgt keine Prüfung der Bedürftigkeit. Sie werden insofern den Angehörigen der Personen gleichgestellt, die aus politisch motivierten Gründen aus der ehemaligen DDR fliehen wollten und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ihr Leben verloren.

Voraussetzung für die Gewährung von Unterstützungsleistungen ist allerdings, dass die Hinterbliebenen ihre Berechtigung durch Vorlage eines Bescheides der Rehabilitierungsbehörde nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz belegen, wonach der Tod ihres nächsten Angehörigen auf Maßnahmen zur Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 zurückzuführen ist. Damit wird das Verfahren denjenigen Verfahren nachempfunden, die für alle anderen Opfergruppen geregelt sind, wenn durch diese Stiftungsleistungen beansprucht werden. So ist für die Gewährung von Unterstützungsleistungen an die Hinterbliebenen der Maueropfer die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erforderlich (vgl. § 18 Abs. 4 StrRehaG). Ehemalige politische Häftlinge weisen ihre Antragsberechtigung durch eine strafgerichtliche Rehabilitierungsentscheidung oder eine Bescheinigung nach § 10

Abs. 4 HHG nach. Mit der Bescheinigung der Rehabilitierungsbehörde nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist über den Anspruch dem Grunde nach entschieden. Damit wird erreicht, dass auch für die neuen Anspruchsberechtigten die inhaltliche Prüfung der Voraussetzungen nicht auf die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge verlagert wird. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Durch die zuständige Rehabilitierungsbehörde kann dabei regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die von Polizei und Sicherheitskräften ergriffenen Maßnahmen zur Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind. Die brutale Niederschlagung des Aufstandes mit Waffengewalt durch Polizei und Sicherheitskräfte in deren Folge die Betroffenen ihr Leben verloren, ist als besonders eklatanter Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze zu werten. Damit können die Voraussetzungen für die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwRehaG) als gegeben unterstellt werden. Die Antragsteller werden nicht etwa durch ein langwieriges Verfahren belastet werden.

Anträge nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz können noch bis zum 31. Dezember 2007 gestellt werden, so dass den Betroffenen ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

